

24.01.2024



Brandschutzordnung

in Anlehnung an DIN 14096:2014-05

für die

Vertretung des Landes Baden-
Württemberg beim Bund
Tiergartenstraße 15
10785 Berlin

Auftraggeber*in

Vertretung des Landes Baden-
Württemberg beim Bund
Tiergartenstraße 15
10785 Berlin

Abstimmung mit

Frau Ivonne Büttner

Auftragnehmer*in

hhpberlin
Ingenieure für Brandschutz GmbH

Otto-Ostrowski-Straße 5
10249 Berlin
T +49 [30] 89 59 55-0

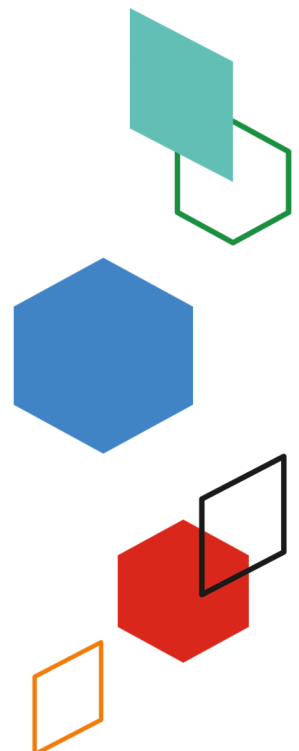
E servicedesk@hhpberlin.de

Bearbeiter*in

Rainer Saße
Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz

Qualitätssicherung

Benjamin Schoenmakers-Abraham, M.Sc.
Sicherheitsingenieur





Inhaltsverzeichnis

Dokumenten-Verwaltung	4
Einleitung	5
Geltungsbereich und Struktur der Brandschutzordnung	5
Inkrafttreten	6
Unterweisungspflicht und Übungen	6
A Anmerkungen zum Aushang	7
B Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	8
B.1 Einleitung.....	8
B.2 Brandschutzordnung Darstellung Teil A – Aushang.....	9
B.3 Brandverhütung	10
B.3.1 Allgemeine Verhaltensregeln	10
B.3.2 Umgang mit offenen Flammen und Hitze	10
B.3.3 Umgang mit elektrischen Geräten.....	12
B.3.4 Lagerung und Entsorgung.....	13
B.3.5 Umgang mit Gefahrstoffen	14
B.3.6 Bautätigkeiten	15
B.3.7 Fremdfirmen	15
B.4 Brand- und Rauchausbreitung	16
B.4.1 Türen und andere Zu- / Ausgänge	16
B.5 Flucht- und Rettungswege.....	17
B.5.1 Flure und Verkehrswege.....	17
B.5.2 Türen und Notausgänge.....	17
B.5.3 Aufzugsanlagen.....	18
B.6 Melde- und Löscheinrichtungen	18
B.6.1 Meldeeinrichtungen	18
B.6.2 Löscheinrichtungen.....	19
B.7 Verhalten im Brandfall.....	19
B.8 Brand melden (Feuerwehr alarmieren).....	20
B.8.1 Automatische Meldung	20
B.8.2 Manuelle bzw. telefonische Brandmeldung	20
B.9 Alarmsignale und Anweisungen	21
B.9.1 Kennzeichnung von Funktionen	22
B.10 In Sicherheit bringen	23



B.10.1	Sammelstelle.....	24
B.11	Löschversuche unternehmen	25
B.12	Besondere Verhaltensregeln	26
B.12.1	Allgemein.....	26
B.12.2	Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen.....	27
C	Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.....	28
C.1	Funktionsträger*innen	28
C.1.1	Dienststellenleitung.....	29
C.1.2	Haustechnik.....	30
C.1.3	Brandschutzbeauftragter	31
C.1.4	Sammelstellenleitung	32
C.1.5	Räumungshelfer	33
C.1.6	Brandschutzshelfer	34
C.1.7	Ersthelfer.....	35
C.1.8	Pförtner.....	36
C.2	Meldung und Alarmierungsablauf	37
C.3	Nachsorge.....	37
C.4	Anhang	38



Dokumenten-Verwaltung

Versionierung

Stand	Aktuelle Version	Seitenanzahl	Projektnummer hhp-intern
24.01.2024	2.0	38	10B0105

Fachliche Verantwortung

Verantwortliche Funktion	Nächste Überprüfung spätestens	Ablageort
Brandschutzbeauftragter	01/2026	

Änderungshistorie

Datum	Version	Änderungen / Kommentare
12.06.2023	1.2	Aktualisierung der BSO vom 14.11.2017
04.09.2023	1.3	Änderungen gemäß Telefonat mit Frau Büttner

Freigabeverfahren

Freigabe durch	Datum	Unterschrift
Yvonne Büttner		

Verteiler

Zielgruppe	Übermittlungsweg	Bemerkungen
Alle Nutzer	per Mail	



Einleitung

Die Sorge um die Sicherheit der Beschäftigten, die Notwendigkeit der Erhaltung des Gebäudes einschließlich der Arbeitsplätze, aber auch die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit gebieten, dem Brandschutz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Diese Brandschutzordnung enthält Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten im Brandfall. Vorderstes Ziel ist der Erhalt des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie die Sicherung von Sachwerten.

Die Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigten, Besucher und Beschäftigten von Fremdfirmen, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich über Brandgefahren an ihrem Arbeitsplatz (einschließlich des näheren Umfeldes) sowie über entsprechende Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Das Denken und Handeln aller muss von dem Grundsatz erfüllt sein:

Jeder ist für den aktiven Brandschutz mitverantwortlich.

Die Rettung von Menschen im Brandfall geht immer der Bergung von Sachgütern vor.

Geltungsbereich und Struktur der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung gilt für die

**Vertretung des Landes
Baden-Württemberg beim Bund
Tiergartenstraße 15
10785 Berlin
und alle zugehörigen Bereiche, nicht aber private Wohnräume**

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, alle Personen sowie Sachwerte und Gebäude vor Brandschaden zu bewahren. Deshalb sind die in dieser Brandschutzordnung gestellten Anforderungen unbedingt einzuhalten.

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 besteht aus den **Teilen A, B und C**.

Der **Teil A der Brandschutzordnung** (Aushang) richtet sich an alle Personen (z. B. Beschäftigte, Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen), die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten.

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Räumlichkeiten der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund aufhalten (z. B. Beschäftigte und Beschäftigte von Fremdfirmen).

Der **Teil C der Brandschutzordnung** (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die in diesem Dokument verwendeten Funktionsbezeichnungen sind auf alle Geschlechter übertragbar.



Inkrafttreten

Gültig ab	Inkraftsetzung durch	Unterschrift

Unterweisungspflicht und Übungen

Alle Beschäftigten sind in folgenden Situationen oder Intervallen über die Regelungen der Brandschutzordnung inkl. der Anhänge und Anlagen zu unterweisen:

- vor Aufnahme einer Tätigkeit (z.B. bei Neueinstellung)
- beim Wechsel des Aufgabenbereiches
- regelmäßig, mindestens jährlich

Die Unterweisung ist durch die jeweilige vorgesetzte Person zu koordinieren und zu dokumentieren.

Die Beschäftigten sind über den Verlauf der Fluchtwege, über die bei Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge erforderlichen Maßnahmen und die Kennzeichnung sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig zu unterweisen.

Die Unterweisung soll durch eine Begehung der Fluchtwege unterstützt werden.

Die Räumung einzelner Gebäudebereiche sowie die Räumung des gesamten Gebäudes sind jährlich zu üben.

Anhand der Übungen soll mindestens überprüft werden, ob:

1. die Alarmierung zu jeder Zeit unverzüglich ausgelöst werden kann,
2. die Alarmierung die anwesenden Personen erreicht,
3. sich die anwesenden Personen, über die Bedeutung der jeweiligen Alarmierung im Klaren sind und danach handeln,
4. die Fluchtwege schnell und sicher benutzt werden können und
5. die zu räumenden Bereiche frei von Personen sind.

Diejenigen Beschäftigten, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Räumung übernehmen, hat der Arbeitgeber betriebsspezifisch zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens jährlich erfolgen.



A Anmerkungen zum Aushang

Der **Teil A der Brandschutzordnung** (Aushang) richtet sich an alle Personen (z. B. Beschäftigte, Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen), die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten.

Der Aushang ist der eigentliche **Teil A der Brandschutzordnung**. Er liegt diesem Dokument als Anlage bei.



Die hier aufgeführten Hinweise dienen dem genaueren Verständnis im Umgang mit dem eigentlichen Aushang.

Der Aushang ist, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und der Art der Nutzung, in ausreichender Anzahl, in den benötigten Sprachen und gut sichtbar aufzuhängen.

Auf jeden Fall sollten Positionen ausgewählt werden, an denen Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen. Solche Positionen sind z. B.:

- Gebäudezugänge
- Infobereiche
- Hallen
- Flure
- Aufzüge
- Treppenträume usw.

Die Inhalte des Teils A der Brandschutzordnung müssen nicht separat vor Ort ausgehängt werden, wenn die Maßnahmen für alle Personen, die sich in der Arbeitsstätte aufhalten, in den „Regeln für das Verhalten im Brandfall“ im grafischen Teil des Flucht- und Rettungsplans dargestellt sind.



B Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

B.1 Einleitung

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich der Brandschutzordnung aufhalten (z.B. Beschäftigte und Beschäftigte von Fremdfirmen)

Jeder hat sich über die in seiner Nähe befindlichen Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen sowie Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Die Brandschutzordnung muss von dem Dokumentenverantwortlichen auf die brandschutztechnischen Belange hin kontrolliert, angepasst und auf aktuellem Stand gehalten werden.

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung.

Jeder **Beschäftigte** ist für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.

Jeder Beschäftigte ist **vor Beginn seiner Arbeitstätigkeit** in der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund und danach **mindestens jährlich** im Rahmen der gesetzlichen Regelungen von dem Vorgesetzten oder der von ihm beauftragten Person in diese Brandschutzordnung einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren, eine Fristenüberwachung ist zu implementieren.

Die Brandschutzordnung muss für jeden Beschäftigten per Intranet zugänglich sein.

Die vorstehende Brandschutzordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.



B.2 Brandschutzordnung Darstellung Teil A – Aushang

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Feuerwehr (0) 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm auslösen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Rettungswegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Vertretung des Landes
Baden-Württemberg beim Bund
Tiergartenstraße 15
10785 Berlin

Stand: Januar 2024

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

hhpberlin



B.3 Brandverhütung

B.3.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit.

Abfälle sind ordnungsgemäß gemäß Abfallplan zu entsorgen.

-
- 1 Rettungswege sind frei von Gegenständen und Brandlasten (brennbaren Stoffen) zu halten. Dies gilt insbesondere für z. B. Treppenträume, Flure und Gänge
-

B.3.2 Umgang mit offenen Flammen und Hitze

Das Rauchverbot ist zu beachten!

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet!



-
- 1 In Bereichen außerhalb des Gebäudes, in denen das Rauchen zulässig ist, stehen ausreichend Ablagemöglichkeiten für glimmende Tabakreste bereit.
 - 2 Tabakreste oder Streichhölzer dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden.

Diese müssen regelmäßig in geeignete nichtbrennbare Abfallbehälter mit Deckel entleert werden, die speziell für die Entsorgung von Tabakresten vorgesehen sind. Die endgültige Entsorgung darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Tabakreste nicht mehr nachglimmen.
-



Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich verboten!



-
- 3 Die Verwendung von Feuer und offenem Licht kann in besonderen Fällen (z.B. Sonderveranstaltungen) genehmigt werden.
-
- 4 Sollen Kerzen zu bestimmten Anlässen verwendet werden, so sind diese kippsicher aufzustellen und während der gesamten Brenndauer ständig zu beaufsichtigen. In der Nähe ist ein entsprechendes Löschgerät (z. B. Wassereimer, Feuerlöscher) bereitzuhalten. Die Verwendung von Windlichtern ist der Verwendung von Tafelkerzen vorzuziehen. Das Verwenden von Kerzen zu Dekorationszwecken ist unzulässig.
-
- 5 Werden bei Veranstaltungen Vorrichtungen zum Warmhalten von Speisen genutzt, so sind nach Möglichkeit elektrisch betriebene Warmhaltevorrichtungen mit entsprechender Schutzeinrichtung (Überhitzungsschutz) zu verwenden. Die Warmhaltevorrichtungen sind während des Betriebs zu überwachen.
- Werden mit Brennpaste betriebene Rechauds zum Warmhalten von Speisen verwendet, so sind diese kippsicher auf einer nichtbrennbaren Unterlage aufzustellen und während der gesamten Brenndauer ständig zu überwachen. Es ist in unmittelbarer Nähe ein geeignetes Löschgerät (Feuerlöscher) bereitzuhalten und das anwesende Personal ist in die Bedienung dieses Löschgerätes einzuweisen.
-



B.3.3 Umgang mit elektrischen Geräten

Beim Betrieb von elektrischen Geräten sind die Sicherheitshinweise der Hersteller zu beachten!



- 1 Elektrische Geräte müssen regelmäßig auf ihre Betriebssicherheit hin überprüft werden. Ihre Benutzung hat grundsätzlich entsprechend den vom Hersteller der Geräte ausgegebenen Sicherheitsbestimmungen und Bedienungsanleitungen zu erfolgen. Alle elektrischen Geräte müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- und Sicherheitskennzeichnungen tragen.
- 2 Das Benutzen von privaten netzabhängigen Elektrogeräten ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt.

Die Genehmigung der Aufstellung und Nutzung von nicht dienstlich angeschafften und genutzten elektrischen Geräten erfolgt durch die Dienststellenleitung. Die privaten elektrischen Geräte unterliegen der Prüfpflicht nach den Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3.
Für elektrische Geräte, die durch Dritte in den Geltungsbereich der Brandschutzordnung eingebracht werden, ist eine Bescheinigung über die erfolgte Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 vorzulegen.

Genehmigungsvoraussetzungen:
 - Regelmäßig erfolgte Prüfung gemäß Prüfpflicht des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 3 Beim Aufstellen von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist. Kann bauartbedingt keine ausreichende Wärmeabfuhr sichergestellt werden, ist eine nichtbrennbare, wärmeisolierende Unterlage zu verwenden.

Wärmeerzeugende elektrische Geräte (z. B. Mikrowellen, Wasserkocher, Kaffeemaschinen etc.) sind während der Benutzung zu überwachen.

Die Lüftungsöffnungen von elektrischen Geräten sind freizuhalten.
- 4 Fehlerhafte elektrische Geräte sind sofort der Benutzung zu entziehen. Elektrische Leitungen und Anschlüsse dürfen nicht über die angegebenen Leistungsangaben der Sicherungseinrichtungen hinaus belastet werden.


Die Fehlerbeseitigung darf nur durch beauftragte Elektrofachkräfte erfolgen

Gleiches gilt für das Wiedereinschalten anderer Sicherungseinrichtungen wie Leitungs- und Personenschutzschalter.
- 5 Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung abgeschaltet und alle elektrischen Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb bestimmt sind, vom Netz getrennt werden. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.



B.3.4 Lagerung und Entsorgung

Die übermäßige Lagerung von brennbaren Materialien (z. B. Verpackungsmaterialien) ist in nicht für Lagerzwecke ausgerichteten Räumen verboten.

- 1 Brennbare Abfälle, wie Papier, Folien o. ä. Reststoffe, die aus den Arbeitsräumen entfernt werden, sind in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter abzulegen
- 2 Sammelabfallbehälter dürfen innerhalb des Gebäudes nur in dafür vorgesehenen Bereichen (z.B. Müllräumen) aufgestellt werden.
- 3 Lagerräume für z. B. Papier, Holz, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. 
- 4 In Lager- und Abstellräumen müssen ausreichende Bewegungsflächen jederzeit freigehalten werden, um eine Räumung im Brandfall zu ermöglichen. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass Fenster und Türen zugänglich bleiben und Wärmequellen nicht verstellt werden. Auf Fensterbänken und Heizkörpern bzw. in unmittelbarer Nähe (ca. 0,30 m) darf kein brennbares Material gelagert werden.
- 5 Altbatterien sind gesondert zu sammeln. Die Entsorgung erfolgt gemäß Abfallplan.

Um Kurzschlüsse zu verhindern, dürfen Batterien, Akkumulatoren und sonstige stromspeichernde Medien niemals ungeschützt in loser Schüttung gelagert oder transportiert werden. Maßnahmen gegen Kurzschlüsse sind z. B. das Einlegen in die Originalverpackung oder in eine Kunststofftüte sowie das Abkleben der Pole.
- 6 In Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen und Fluren, die als Rettungsweg dienen, dürfen keine die notwendige Rettungswegbreite einschränkenden Dekorationen vorhanden sein. Dekorationen innerhalb der Foyer-Bereiche sind mit dem Brandschutzbeauftragten unter Berücksichtigung des genehmigten Brandschutzkonzeptes abzustimmen.



B.3.5 Umgang mit Gefahrstoffen

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase ist grundsätzlich verboten.



-
- 1 Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase in den Räumlichkeiten der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund ist grundsätzlich verboten. Ist die Verwendung dieser Stoffe unumgänglich, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Dienststellenleitung unter Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

 - 2 Der Transport darf nur in geschlossenen, zugelassenen und entsprechend ihrem Inhalt gekennzeichneten Behältern erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen zugelassenen Räumen bzw. Schränken, in denen die Aufbewahrung von kleinen Mengen gestattet ist, gelagert werden.

 - 3 Weitere Bestimmungen:
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Technischen Regeln TRGS der Reihe 700 und 800 (Brand- und Explosionsschutz)
-



B.3.6 Bautätigkeiten

- 1 Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Trennschleif- oder ähnliche Heiarbeiten bedrfen besonderer Sicherheitsmanahmen (z. B. Bereitstellung von Lschgerten, Gestellung einer Brandsicherheitswache) und einer schriftlichen Genehmigung des Brandschutzbeauftragten mittels Ausstellung eines dafr geeigneten Erlaubnisscheines (siehe Musterdokumente).

Die im Rahmen der Genehmigung festgelegten Kompensationsmanahmen sind im Erlaubnisschein festgelegt. Die Arbeiten drfen erst nach geprfter Umsetzung der Manahmen beginnen.

 - 2 Bei feuergefhrlichen Arbeiten und Arbeiten, die ein Abschalten der Brandmeldeanlage erfordern, sind ausreichende Kompensationsmanahmen sicherzustellen (Brandsicherheitswache etc.)

 - 3 Arbeiten an brandschutzrelevanten Anlagen und an Bauteilen mit Feuerwiderstand sind ohne ausdrckliche, schriftliche Genehmigung untersagt. ffnungen in Bauteilen mit Feuerwiderstand (Wnde, Decken etc.) sind nach Beendigung der Arbeiten entsprechend der Feuerwiderstandsfhigkeit des durchdrungenen Bauteils fachgerecht zu verschlieen.

Die im Rahmen der Genehmigung festgelegten Kompensationsmanahmen sind zwingend einzuhalten.
-

B.3.7 Fremdfirmen

- 1 Beschftigte von Fremdfirmen sind vor Aufnahme ihrer Ttigkeit in die Magaben der Brandschutzordnung einzuweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

 - 2 Elektrische Gerte, die durch Fremdfirmen in den Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung eingebracht werden, mssen regelmig gem Prfpflicht des zustndigen Trgers der gesetzlichen Unfallversicherung geprft sein. Eine Bescheinigung ber die erfolgte Prfung ist mitzufhren und auf Verlangen vorzulegen.

 - 3 Fremdfirmen, die kurzzeitig oder dauerhaft als Dienstleister in der Landesvertretung ttig sind oder Reparatur-, Wartungs- oder Bauarbeiten durchfhren, haben gegenseitige Gefhrdungen zu verhindern.
-



B.4 Brand- und Rauchausbreitung

B.4.1 Türen und andere Zu- / Ausgänge

Manipulationen an selbstschließenden Türen sind unbedingt zu unterlassen, sonst besteht im Brandfall die Gefahr der Brandausbreitung und der Ausbreitung giftiger Rauchgase!



- 1 Um ein Verrauchen der Rettungswege zu verhindern, sind Türen mit Selbstschließern geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen, wie Verkeilen oder Festbinden, in ihrer Funktion behindert werden. Diese Türen sind mit Selbstschließern und bauaufsichtlich zugelassenen Feststelleinrichtungen zu versehen, welche von automatischen Brandmeldern angesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen.
- 2 Brandschutz- und Rauchschutztüren und sonstige Abschlüsse mit Feuerwiderstand sind entsprechend den Maßgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 auf beiden Seiten gekennzeichnet. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Türen und Abschlüsse nicht verkeilt oder in sonstiger Art zum ständigen Offenhalten manipuliert werden dürfen.
- 3 Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereiches von Türen mit Selbstschließern ist unzulässig.
- 4 Bei Arbeitsschluss sowie beim Verlassen des Gebäudes im Falle eines Räumungsalarms sind die Türen zu den einzelnen Büros und Nutzungseinheiten zu schließen. Außerhalb der Betriebszeiten sind die Brandschutztüren stets geschlossen zu halten.



B.5 Flucht- und Rettungswege

B.5.1 Flure und Verkehrswege

Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Fluchtwegen vertraut.



- 1 Flucht- und Rettungswege sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie. Sie haben eine Sicherheitskennzeichnung. Folgen Sie im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung!

Mängel an diesen Kennzeichnungen (z. B. defekte Beleuchtung) müssen umgehend beseitigt werden.

Verantwortliche Funktion: Haustechnik, Brandschutzbeauftragter
- 2 Die Hinweisschilder und Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb durch Gegenstände weder verdeckt, noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.
- 3 Die Flucht- und Rettungswege einschließlich der Ausgänge ins Freie sind jederzeit in voller Breite freizuhalten. Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern.

B.5.2 Türen und Notausgänge

Türen in Fluchtwegen dürfen nicht verstellt werden.



- 1 Türen im Zuge von Fluchtwegen einschließlich der Ausgänge ins Freie müssen für den Fliehenden leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein. Sie dürfen nicht zugestellt werden.
- 2 Auf das Freihalten der Notausgänge, die nicht ohne Weiteres als solche erkennbar sind, ist auch von außen deutlich sichtbar hinzuweisen (z. B. Schild: „Notausgang Freihalten“).
- 3 Notausgänge sind ständig freizuhalten.

Sind außerhalb der Öffnungszeiten einzelne Notausgänge nicht zugänglich, müssen verbleibende Personen besonders eingewiesen werden.
- 4 Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen dürfen nicht in Rettungswegen abgestellt werden.



B.5.3 Aufzugsanlagen

Aufzug im Brandfall nicht benutzen. Es droht Erstickungsgefahr!



B.6 Melde- und Löscheinrichtungen

B.6.1 Meldeeinrichtungen

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr zu melden.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden. Sie sind deshalb unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

Im Gebäude sind folgende Meldeeinrichtungen vorhanden:

1	automatische Brandmelder (Rauchmelder) im Gebäude verteilt
2	automatische Löschanlage mit einer Aufschaltung auf die Brandmelderzentrale
3	manuelle Brandmelder (Handfeuermelder) an den Zugängen zu Flucht- und Rettungswegen, am Übergang in einen anderen Brandabschnitt sowie an den Ausgängen ins Freie
4	Telefonapparate



B.6.2 Löscheinrichtungen

Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt noch anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden. Sie sind deshalb unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

Im gesamten Objekt sind Feuerlöscher vorhanden. Diese sind sichtbar angeordnet und durch Piktogramme gekennzeichnet.

Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der Feuerlöscher, ihren Einsatzbereichen (Brandklassen) sowie mit deren Handhabung vertraut.



B.7 Verhalten im Brandfall

Beachten Sie die folgenden Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren**
 - Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik!
 - Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zu Fehlverhalten und Panik bei sich und anderen führen.
 - Deshalb Ruhe bewahren und überlegt handeln.
- **Brand melden** - Feuerwehr alarmieren
- **Warnsignale beachten und auf Anweisungen achten**
- **sich selbst und andere in Sicherheit bringen, eingeschränkte Personen unterstützen**
- **Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Erstickengefahr.**
- **Fenster schließen**
- **Löschversuche unternehmen**
 - Löschversuche sind nur ohne **Gefährdung der eigenen Person** durchzuführen, dabei ist auf Rückzugswege zu achten.
- **Sammelstelle aufsuchen**



B.8 Brand melden (Feuerwehr alarmieren)

B.8.1 Automatische Meldung

Bei Auslösen eines Brandalarms durch automatische Brandmelder bzw. bzw. durch Auslösen einer automatischen Löschanlage wird die Feuerwehr sofort alarmiert.

B.8.2 Manuelle bzw. telefonische Brandmeldung

Bei Bemerkung eines Brandes ist der Beschäftigte verpflichtet, diesen unverzüglich der Feuerwehr zu melden.

Der Brand kann über manuelle Brandmelder (Handfeuermelder)

oder

über Telefon „Notruf Feuerwehr: (0)-112“ gemeldet werden.



Die Brandmeldung mittels Handfeuermelder ist der telefonischen Brandmeldung vorzuziehen.

Bei einer Brandmeldung über manuelle Brandmelder (Handfeuermelder) sind im Anschluss und nach Verlassen des Gebäudes - nach Möglichkeit - der Feuerwehr nähere Informationen per Mobiltelefon zu übermitteln.

Bei einer Brandmeldung über Telefon **niemals den Notruf im Brandraum absetzen**, sondern den Brand von einem Apparat aus melden, der sich außerhalb des Brandbereiches befindet. Auf dem Weg zum nächsten Telefon sind die **in der Nähe befindlichen Personen per Zuruf zu warnen**.

Stellen Sie sicher, dass auch auditiv und kognitiv eingeschränkte Menschen in Ihrer Umgebung den Brandalarm erkennen und verstehen. Animieren Sie diese besonderen Personengruppen zur Flucht.



Bei einer telefonischen Brandmeldung sind nachstehende **Angaben** erforderlich:

Stichwort	Fragestellung	Hinweise
Wo?	Wo ist etwas passiert?	Adresse und Schadensort, z. B. Geschoss Unsere Adresse lautet: Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund Tiergartenstraße 15 10785 Berlin
Was?	Was brennt? Was ist passiert?	(Brand im Haus, Freigelände, Fahrzeug, Explosion oder anderes)
Wie viel?	Wie viel brennt? Wie groß sind Verletzungen?	Schadensausmaß (Zimmer, Büro, Haus)
Welche?	Welche Gefahren?	Gefahr für Leib und Leben? bekannte Risiken, z. B. gelagerte Gefahrstoffe, Gasflaschen
Warten!	Warten auf Rückfragen!	Das Gespräch wird immer durch die Notrufleitstelle beendet.

Die Beachtung der Stichworte **Wo** und **Warten** ist besonders wichtig, Ihnen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

B.9 Alarmsignale und Anweisungen

Achten Sie auf Alarmsignale und Anweisungen.

Sie sind im Gefahrenfall für die Alarmierung Ihrer Mitmenschen verantwortlich!

Lassen Sie sich durch Ihre vorgesetzte Person mit den Alarmsignalen

an Ihrem Arbeitsplatz vertraut machen.

Zur Warnung der anwesenden Personen bei Gefahrenlagen gibt es eine interne Alarmierungsanlage, die über die Brandmeldeanlage angesteuert wird.

Der Räumungsalarm besteht aus dem DIN-Warnton der Brandmeldeanlage und einer Sprachdurchsage.

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage erfolgt eine umgehende Alarmierung ohne Vorwarnzeiten.

Sofern Sie selbst eine Brandmeldung ausgelöst haben, ist der Alarmplan zu beachten (siehe Anlage).



Die Anweisungen der jeweiligen Vorgesetzten sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu befolgen.

Zur Unterstützung einer geordneten Räumung werden in den Räumlichkeiten der Räumungshelfer eingesetzt. Der Leiter Sammelstelle und die Räumungshelfer sind mit einer Weisungsbefugnis, auch gegenüber Vorgesetzten, bzgl. ihrer Aufgaben und ihres Verantwortungsbereiches im Gefahrenfall ausgestattet.



B.9.1 Kennzeichnung von Funktionen

Die im Brandfall wesentlich agierenden Funktionen sind zur besseren Erkennbarkeit mit Westen gekennzeichnet.

Kennzeichnung	Funktion und Aufgabenbereich
	Leitung Sammelstelle Koordination aller Maßnahmen an der Sammelstelle
	Räumungshelfer Unterstützung bei der Räumung



B.10 In Sicherheit bringen

Im Brandfall ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.

Der Brand ist dann entsprechend Ziffer B.8 zu melden.

Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.



Das Verlassen des Gefahrenbereiches soll auf dem kürzesten und sichersten Weg erfolgen. Dabei ist ortsunkundigen, hilfebedürftigen, hilflosen, verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen, insbesondere mobilitätseingeschränkten Personen oder Personen mit sensorischen und/oder kognitiven Einschränkungen zu helfen. Dazu ist das Räumungskonzept zu beachten.

In jedem Fall gilt:

- 1 Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.
- 2 Niemand darf zurückbleiben.
- 3 Das Vermissten von Personen ist dem Sammelstellenleiter und der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben. Hilflose Personen sind zu betreuen.
- 4 Die Räumung soll unverzüglich erfolgen. Alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen. Das gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Räumung soll zügig, jedoch ohne Panik geschehen.
- 5 Nach Möglichkeit sind Wärme erzeugende und brandgefährdende Geräte vor Verlassen der Räumlichkeiten/des Arbeitsplatzes abzuschalten. Dies gilt auch für Medienführungen (Strom, Gas).
- 6 Damit sich Feuer und Rauch nicht ungehindert weiter im Gebäude ausbreiten kann, sind bei der Räumung alle Türen (auch die Türen zu den einzelnen Nutzungseinheiten) zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.
- 7 Bei Räumung des Gebäudes niemals in den Gefahrenbereich zurücklaufen, um z. B. noch persönliche Sachen zu holen.
- 8 Das Räumungskonzept ist zu beachten.

Hinweis zum Räumungskonzept: Für alle möglichen internen und externen Gefahrensituationen sind Handlungsanweisungen zu Räumungsmaßnahmen vorzubereiten. Die Maßnahmen des Räumungskonzeptes sind regelmäßig zu erproben.

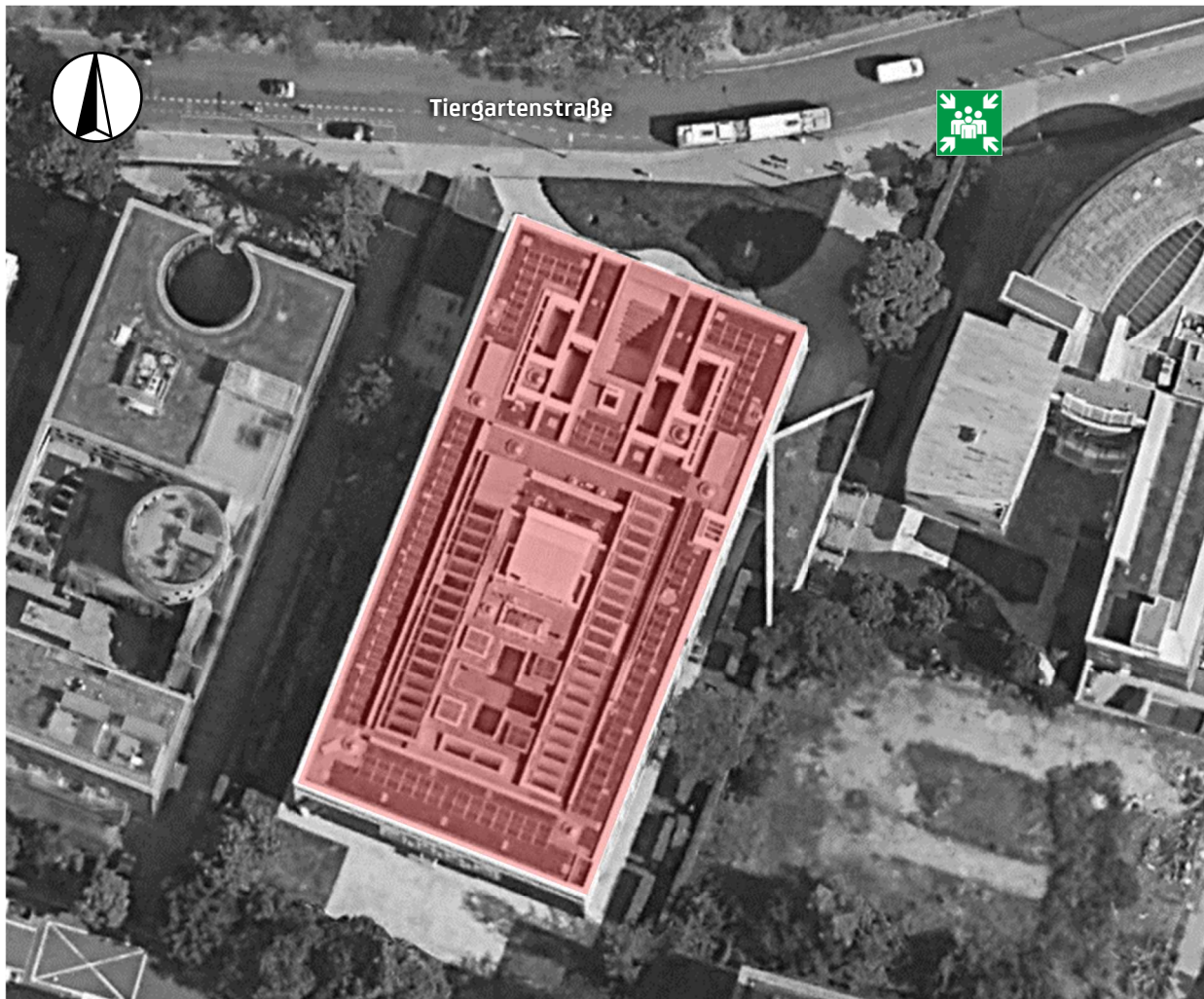


B.10.1 Sammelstelle

Finden Sie sich an der ausgewiesenen Sammelstelle ein. Warten Sie auf weitere Anweisungen.

Die Sammelstelle befindet sich auf dem Gehweg an der linken Zufahrt zum Vorplatz.

Machen Sie sich schon jetzt mit der für Sie vorgesehenen Sammelstelle vertraut. Hier wird auch die Vollzähligkeit der Gäste und Mitarbeiter durch die Räumungshelfer festgestellt.





B.11 Löschversuche unternehmen

Feuerlöscher richtig einsetzen.

Beachten Sie hierzu bitte auch Anlage 2 dieser Brandschutzordnung.



- 1 Jedermann ist bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihm dies aufgrund seiner körperlichen und geistigen Verfassung zuzumuten ist. Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.
- 2 Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher) zu bekämpfen.

Ist erkennbar, dass ein Feuerlöscher nicht ausreicht, sollten mehrere Feuerlöscher gleichzeitig eingesetzt werden.

Bei der Benutzung der Feuerlöschgeräte ist die jeweilige Bedienungsanleitung zu beachten.
- 3 Entstehungsbrände sind Brände mit so geringer Rauch- und Wärmeentwicklung, dass noch eine gefahrlose Annäherung von Personen bei freier Sicht auf den Brandherd möglich ist.
- 4 **Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen**, dabei auf Rückzugswegen achten! Schlägt der erste Versuch fehl, **keinen weiteren Versuch unternehmen**.
- 5 Bei zunehmender Rauch- und Hitzeentwicklung ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.
- 6 Brennbare Gegenstände sind - soweit dies ohne Eigengefährdung möglich ist - aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.
- 7 Bei Personen, deren Kleidungsstücke in Brand geraten sind, müssen die Flammen sofort mit einem Feuerlöscher oder Wasser gelöscht werden.

Beim Löschen sollte ein Mindestabstand zur brennenden Person von zwei bis drei Metern eingehalten werden. Das Gesicht der brennenden Person sollte nach Möglichkeit nicht mit dem Löschmittel beaufschlagt werden. Damit die Flammen nicht zum Hals und Kopf überschlagen ist der Löschstrahl zunächst auf die Brust und Schulter zu richten. Im Anschluss wird der Löschstrahl weiter nach unten und zu den Seiten geführt. Beachten Sie die Gebrauchsanleitung der Feuerlöscher vor Ort.
- 8 **Brennende Öle, Fette u. Ä. nicht mit Wasser löschen. Es besteht die Gefahr einer Fettexplosion.** Geeignetes Mittel zum Ersticken der Flammen wählen (z. B. Fettbrandlöscher, Topfdeckel) und die Wärmezufuhr unterbrechen. Die Feuerwehr informieren! In Bereichen, in denen es zu Fettbränden kommen kann, werden ausschließlich für die Bekämpfung von Fettbränden zugelassene Feuerlöschgeräte vorgesehen.



-
- 9 Bei Bränden von elektrischen Geräten sind diese vor einer Brandbekämpfung - wenn möglich - **spannungsfrei zu schalten** und der auf dem Feuerlöscher angegebenen Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Die Feuerwehr ist zu informieren!
-
- 10 Bei der Bekämpfung von Entstehungsbränden in elektrischen Anlagen (Unterverteiler) den auf dem Feuerlöscher angegebenen Sicherheitsabstand einhalten. Die Feuerwehr informieren!
-
- 11 Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Einsatzstelle. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
-

CO₂-Löscher

Bei der Verwendung von Kohlenstoffdioxidlöschern (CO₂) sind die Warnhinweise zu beachten. Vorsicht in engen, schlecht belüfteten Räumen, bei dem Löschmittel handelt es sich um ein Gas mit erstickender Wirkung.



B.12 Besondere Verhaltensregeln

B.12.1 Allgemein

Aus den Aufenthaltsräumen und Büros stehen jeder in Not geratene Person zwei Fluchtwege über Flure, Treppen oder Ausgänge direkt ins Freie zur Verfügung.

-
- 1 Ist der Hauptfluchtweg durch Rauch nicht mehr passierbar, ist der alternative Fluchtweg zu nutzen.
-
- 2 Sollte der Fall eintreten, dass der Fluchtweg durch dichten Rauch versperrt ist, dann:
- Tür schließen, Fugen möglichst mit nassen Tüchern o. Ä. abdichten,
 - sich am Fenster oder anderweitig (z. B. Notruf "112") bemerkbar machen und
 - Feuerwehr bzw. andere Hilfe erwarten.
-
- 3 Sollten Sie von auftretendem Rauch überrascht werden, dann gebückt gehen, notfalls kriechen und den Gefahrenbereich umgehend verlassen, einen sicheren Bereich aufsuchen und sich durch Hilferufe bzw. den Notruf der Feuerwehr bemerkbar machen!
-



B.12.2 Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen

Im Geschäftsalltag ist grundsätzlich auch mit der Anwesenheit von mobilitätseingeschränkten Personen (z. B. Rollstuhlfahrern) zu rechnen.

Folgende Punkte sind für eine sichere Evakuierung aller Personen zu beachten:

-
- 1 Die erdgeschossigen Flächen können von mobilitätseingeschränkten Personen selbstständig erreicht werden. Im Brandfall ist also davon auszugehen, dass diese Personen das Erdgeschoss auch auf die gleiche Weise verlassen können.

Sollte zur Unterstützung der Räumung aus dem Erdgeschoss eine oder mehrere Begleitpersonen benötigt werden, so liegt es im Verantwortungsbereich der Beschäftigten vor Ort, dafür Sorge zu tragen, dass das notwendige Personal während der Anwesenheit der mobilitätseingeschränkten Personen vor Ort und eingewiesen ist.

-
- 2 Das Untergeschoss sowie die Obergeschosse sind für mobilitätseingeschränkte Personen nur über die Aufzüge zu erreichen. Im Brandfall sind diese nicht mehr zu nutzen. Daher stehen nur noch die Treppen zur Verfügung. Eine Selbstrettung ist dann eventuell nicht mehr möglich.

Im 3. OG Treppenhaus Nord-Ost steht ein EVAC-Chair als Hilfsmittel für die vertikale Rettung von mobilitätseingeschränkten Personen zur Verfügung. Für den Umgang damit sind ausreichend Beschäftigte regelmäßig und praktisch zu unterweisen.

Sollte der EVAC-Chair nicht genutzt werden können, sind die Personen auf den Treppenabsatz eines Treppenraumes im selben Geschoss zu bringen. Dies gilt insbesondere für Rollstuhlfahrer. Die Treppenräume sind so ausgestaltet (z.B. mit Brandschutztüren), dass der Bereich bis zum Eintreffen der Feuerwehr geschützt ist.

-
- 3 Es liegt im Verantwortungsbereich der Dienststellenleitung sicherzustellen, dass bei Anwesenheit der zuvor genannten Personengruppen alle Vorkehrungen getroffen werden, um diese im Gefahrenfall sicher zu evakuieren.

-
- 4 Die Räumung soll bei Eintreffen der Feuerwehr abgeschlossen sein.

-
- 5 Es ist der Feuerwehr umgehend zu melden, wenn Personen im Gebäude zurückgeblieben sind oder nicht auffindbar waren. Falls möglich, ist der letzte, bekannte Aufenthaltsort der Person mitzuteilen.
-



C Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

C.1 Funktionsträger*innen

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben haben im täglichen Berufsleben eine Vorbildfunktion.

Im folgenden Abschnitt werden für die relevanten Funktionsträger*innen in Form von Handkarten die Aufgaben in den Bereichen

- Maßnahmen zur Brandverhütung bzw. Vorbereitung für den Brandfall
- Maßnahmen im Gefahrenfall
- Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Betriebes

festgelegt. Die Funktionsträger*innen sind in diese Aufgaben aktenkundig einzuweisen. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Handkarten sollen es ermöglichen als Auszug in Form von Hilfestellungen für den Einsatzfall zur Verfügung gestellt werden zu können.

Die Darstellungsreihenfolge ist ggf. gewöhnungsbedürftig, machen Sie sich daher schon vorab damit vertraut.

Zu diesem Personenkreis gehören:

- Die Dienststellenleitung
- Die Haustechnik
- Der Brandschutzbeauftragte
- Der Leiter Sammelstelle
- Die Räumungshelfer/Chef vom Dienst (CvD)/Serviceleiter
- Die Brandschutzshelfer
- Die Ersthelfer
- Der Pförtner



C.1.1 Dienststellenleitung

Die Dienststellenleitung ist für die Organisation des Brandschutzes verantwortlich. Für die Sicherstellung der Umsetzung dieser Maßnahmen kann sich die Dienststellenleitung der Hilfe von **vorab benannten** Funktionsträgern bedienen.

Sie hat vorbeugend (vor dem eigentlichen Alarmfall) folgende Aufgaben:

1	Organisation der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, auch bei baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen
2	Organisation der Erstellung eines Räumungskonzeptes in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten
3	Organisation der Einweisung der eigenen Beschäftigten in die Brandschutzordnung und die sich aus dem Räumungskonzept der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund ergebenden Bestimmungen
4	Organisation der Überwachung der allgemeinen Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung ergeben
5	Verantwortung für die Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr und den Sachversicherern
6	Verantwortung für die jährliche Objektbegehung

Die Dienststellenleitung ist im Alarmfall verantwortlich für die schnelle Weiterleitung von Brandmeldungen und die Anordnung von Betriebsunterbrechungen. Für die Sicherstellung der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen kann sich die Dienststellenleitung der Hilfe von **vorab benannten, im Alarmfall anwesenden** Funktionsträgern bedienen.

Sie hat im Alarmfall, sofern anwesend, folgende Aufgaben:

1	Koordinierung der Räumung gemäß Räumungskonzept
2	Orientierungshilfe und Informationen über die Einsatzstelle und den Räumungsfortschritt an die Feuerwehr weiterleiten



C.1.2 Haustechnik

Die Haustechnik hat vorbeugend (vor dem eigentlichen Alarmfall) folgende Aufgaben:

-
- 1 Überwachen und Einhalten der Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung ergeben

 - 2 Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließern, Freihalten von Löschgeräten

 - 3 Anbringen, Überwachen und aktuell Halten von Hinweis- und Sicherheitsschildern

 - 4 Einweisung der Beschäftigten von Fremdfirmen in die Brandschutzordnung und die sich aus dem Räumungskonzept der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund ergebenden Bestimmungen
-

Die Haustechnik hat im Alarmfall folgende Aufgaben.

-
- 1 Übergabe von Unterlagen an die Feuerwehr

 - 2 Nach dem Alarmfall:
Unterstützung bei Wiederaufnahme des Betriebs und der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit und Vollzähligkeit eingesetzter Hilfsmittel (z.B. Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Material etc.)
-



C.1.3 Brandschutzbeauftragter

Ein Brandschutzbeauftragter soll in Bezug auf den vorbeugenden Brandschutz (vor dem eigentlichen Alarmfall) die Gefahren frühzeitig erkennen, richtig beurteilen und ggf. Gegenmaßnahmen vorschlagen. Er soll dahingehend die die Unternehmensleitung/den Betreiber unterstützen. Bei allen betrieblichen Entscheidungen, die den Brandschutz betreffen, ist er hinzuzuziehen. Seine Hauptaufgabe ist die Festlegung organisatorischer Brandschutzmaßnahmen.

Außerdem hat er folgende Aufgaben:

1	Einweisen der Beschäftigten in die Brandschutzordnung und in die sich aus dem Räumungskonzept der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund ergebenden Bestimmungen
2	Verantwortung für die jährliche Objektbegehung
3	Organisation und Durchführung von regelmäßigen Brandschutz- und Räumungsübungen Nach jeder Räumungsübungsübung bzw. nach einem realen Räumungsalarm ist nach angemessener Zeit eine Nachbereitung durchzuführen. Erkenntnisse sind zu dokumentieren. Abläufe sind ggf. anzupassen.
4	Mitwirkung bei der Aktualisierung des Räumungskonzeptes
5	Überwachen der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit von Brandschutzeinrichtungen
6	Überwachen der fristgerechten Wartung an den Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie der Brandmelde- und Warnanlage (Einhaltung von Prüfintervalen - Wartungsvertrag)
7	Genehmigung und Kontrolle von Arbeiten, die zu einer erhöhten Brandgefährdung führen können (Schweißen, Schneiden, Löten oder artverwandte Verfahren, Verkleben von Fußböden, Umgang mit Löse-/Beizmitteln o. Ä.) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (siehe Musterdokumente)
8	Sicherstellung und Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen bei feuergefährlichen Handlungen
9	Entgegennahme von brandschutzrelevanten Mängelmeldungen und Organisation der unverzüglichen Beseitigung der Mängel – Zur Kompensation sind ggf. Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Weitergabe von gemeldeten und entdeckten Mängeln an die Dienststellenleitung
10	sonstige Aufgaben gemäß seiner Bestellsurkunde

Ein Brandschutzbeauftragter hat im Alarmfall keine Aufgaben.

1	Nach dem Alarmfall: Prüfung auf Vollständigkeit der anlässlich eines Alarmfalls genutzter Materialien (z.B. Feuerwehrlaufkarten, Material Räumungsboxen etc.)
---	--



C.1.4 Sammelstellenleitung

Die Sammelstellenleitung - je nach Anwesenheit die Dienststellenleitung oder Vertretung, Referatsleitung, Diensthabende Serviceleitung - organisiert die Sammelstelle. Sie ist der direkte Ansprechpartner für die Einsatzleitung der Feuerwehr und meldet dieser den Evakuierungsfortschritt. Sie steuert und koordiniert im Alarmfall alle Maßnahmen an der Sammelstelle und hat vorbeugend (vor dem eigentlichen Alarmfall) folgende Aufgaben:

- 1 Überwachen und Einhalten der allgemeinen Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung ergeben
- 2 Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließern, Freihalten von Löschgeräten
- 3 Mitwirken bei der Durchführung von regelmäßigen Brandschutz- und Räumungsübungen

Die Sammelstellenleitung organisiert die Sammelstelle. Sie ist der direkte Ansprechpartner für **die Einsatzleitung der Feuerwehr** und meldet dieser den Evakuierungsfortschritt.

Sie steuert und koordiniert alle Maßnahmen an der Sammelstelle und hat im Alarmfall folgende Aufgaben:

Ausrüstung

Weste „orange“
Megaphon, Signalpfeife
Taschenlampe
Absperrmaterial
Klemmbrett mit Checkliste

Kennzeichnung



Ablageort:

Wandschrank in der Schleuse gegenüber dem Pfortner

- 1 Ausrüsten mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln (s.o.)
- 2 Koordinierung und Einrichten der Sammelstelle gemäß Räumungskonzept
- 3 Umsetzen der Anweisungen der Einsatzleitung (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)
- 4 Die Vollständigkeit der Evakuierung ist durch Rückmeldungen der Räumungshelfer zu prüfen
- 5 Organisation der Erstversorgung von verletzten Personen
- 6 Orientierungshilfe und Weiterleitung von Informationen über die Einsatzstelle und den Räumungsfortschritt an die Feuerwehr weitergeben
- 7 Umsetzen der Anweisungen der Einsatzleitung der Feuerwehr sowie sonstiger Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (z. B. Feuerwehr und Polizei)
- 8 Zeitpunkt zur Wiederaufnahme des Betriebes bestimmen (nach Abstimmung mit der Feuerwehr)
- 9 Information über die Freigabe des Gebäudes an die Personen an der Sammelstelle




C.1.5 Räumungshelfer

Die Räumungshelfer haben vorbeugend (vor dem eigentlichen Alarmfall) folgende Aufgaben:

- 1 Überwachen und Einhalten der allgemeinen Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung ergeben
- 2 Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließern, Freihalten von Löschgeräten
- 3 Mitwirken bei der Durchführung von regelmäßigen Brandschutz- und Räumungsübungen
- 4 Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen zum Räumungs-/Brandschutzshelfer

Die Räumungshelfer unterstützen nachdrücklich durch Handzeichen und eindeutige Anweisungen die Evakuierung des **jeweils zugewiesenen Bereichs**. Sie unterstützen das gleichmäßige Abströmen der Personen und verhindern deren Zurückströmen. Angetroffene Personen werden bei einer Evakuierung angewiesen, das Gebäude zu verlassen, um sich zur **Sammelstelle** zu begeben.

Ausrüstung Weste „grün“ Signalpfeife, Taschenlampe Markierungs- und Absperrmaterial Checkliste	Kennzeichnung 
Ablageorte: jeweilige Räumungsbereiche	

Sie haben im Alarmfall folgende Aufgaben:

- 1 auf Anweisung Räumungsalarm auslösen
- 2 Herstellen der Einsatzbereitschaft, Ausrüsten mit den bereitgestellten Hilfsmitteln
- 3 Beschäftigte, Besucher und mobilitätseingeschränkte Personen gemäß Räumungskonzept aus dem Gefahrenbereich bringen und bis zum Eintreffen der Rettungskräfte betreuen und versorgen
- 4 Die Vollständigkeit der Räumung der zugewiesenen Bereiche ist zu prüfen, wobei eine Gefährdung des eigenen Lebens auszuschließen ist.
- 5 Berichterstattung an den Leiter Sammelstelle, Entgegennahme neuer Anweisungen
- 6 Absperrn von Gefahrenbereichen, Nachströmen von Personen in das Gebäude verhindern
- 7 Nach dem Alarmfall:
Unterstützung bei Wiederaufnahme des Betriebs und der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit und Vollzähligkeit eingesetzter Hilfsmittel (z.B. Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Material etc.)



C.1.6 Brandschutzhelfer

Die Brandschutzhelfer haben vorbeugend (vor dem eigentlichen Alarmfall) folgende Aufgaben:

-
- 1 Überwachen und Einhalten der Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung ergeben

 - 2 Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließern, Freihalten von Löschgeräten

 - 3 Mitwirken bei der Durchführung von regelmäßigen Brandschutz- und Räumungsübungen

 - 4 Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen zum Räumungs-/Brandschutzhelfer
-

Sie haben im Alarmfall folgende Aufgaben:

-
- 1 Im Gefahrenfall muss die Feuerwehr alarmiert und der Räumungsalarm ausgelöst werden.

 - 2 Die Brandstelle erkunden und nach Möglichkeit Entstehungsbrände bekämpfen.

Führen Sie diese Aufgaben nur aus, wenn dies ohne eigene Gefährdung möglich ist. Handeln Sie umsichtig und bringen Sie sich rechtzeitig in Sicherheit, bevor Ihr Fluchtweg nicht mehr nutzbar ist oder Ihrer Gesundheit Schaden droht.

 - 3 Berichterstattung an die Sammelstellenleitung, Entgegennahme neuer Anweisungen
-



C.1.7 Ersthelfer

Die Ersthelfer haben vorbeugend (vor dem eigentlichen Alarmfall) folgende Aufgaben:

-
- 1 Mitwirken bei der Durchführung von regelmäßigen Räumungsübungen
-
- 2 Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zu den Aufgaben als Ersthelfer
-

Sie haben im Alarmfall folgende Aufgaben:

-
- 1 Mitnahme von Erste-Hilfe-Material zur Sammelstelle
-
- 2 Erstversorgung von verletzten Personen an der Sammelstelle
-
- 3 Weitergabe von Informationen zu verletzten oder vermissten Personen an die Sammelstellenleitung
-



C.1.8 Pförtner

Der Pförtner hat vorbeugend (vor dem eigentlichen Alarmfall) folgende Aufgaben:

-
- 1 Teilnahme an Unterweisungen zur Bedienung der Brandmelderzentrale (BMZ)

 - 2 Überwachen und Einhalten der Brandschutzbestimmungen, die sich aus den Teilen A, B und C dieser Brandschutzordnung ergeben

 - 3 Freihalten von Rettungswegen, Nichtblockieren von Feuerschutzabschlüssen und Türen mit Selbstschließern, Freihalten von Löschgeräten

 - 4 Mitwirken bei der Durchführung von regelmäßigen Brandschutz- und Evakuierungsübungen

Der Pförtner hat im Alarmfall folgende Aufgaben.

-
- 1 Weiterleitung von Brand- und anderen Schadensmeldungen gemäß Alarmplan

 - 2 Weitergabe der Informationen zur Brandmeldung (Meldernummer und Etage) gemäß Räumungskonzept an die Feuerwehr

 - 3 Übergabe von Schlüsseln und Unterlagen an die Feuerwehr



C.2 Meldung und Alarmierungsablauf

Der Alarmplan dient im Brandfall zur geregelten Benachrichtigung von Hilfskräften (Feuerwehr) und verantwortlichen Personen. Bei Benachrichtigung der Feuerwehr über Telefon müssen auch die vorgegebenen Ansprechpartner im Haus laut Alarmplan benachrichtigt werden.

Der Alarmplan wird an folgenden Orten hinterlegt:

- im Empfang
- in allen Arbeitsbereichen
- in der Brandschutzakte

C.3 Nachsorge

Nach Verlassen der Einsatzstelle und Übergabe der Schadensstelle durch die Feuerwehr sind von der Dienststellenleitung folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Die Folgeschäden nach einem Schadensfeuer müssen durch Abstellen einer Brandwache und Lüften der Brandstelle sowie durch kurzfristiges Beseitigen des eingesetzten Löschwassers möglichst geringgehalten werden. Die Brandwache muss entsprechend der Gefahren einer Kontamination auf der Brandstelle ausgerüstet sein. Aufgrund der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers bzw. des Geschädigten zur Verhinderung der Gefährdung Dritter (z. B. durch Gefahren wie Gefahrstoffe, Einsturz etc.) ist die kalte Brandstelle gegen das Betreten durch unbefugte Dritte abzugrenzen und deutlich sowie dauerhaft zu kennzeichnen. Die eingesetzten Melde- und Löscheinrichtungen müssen nach Gebrauch wieder unverzüglich zum Einsatz vorbereitet und auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden. Löscheinrichtungen sind nach Inbetriebnahme einer brandschutztechnischen und einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen.

Die Hinweise der VdS-Richtlinie 2357 (Richtlinie zur Brandschadensanierung) sind zu beachten.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme nach einem Brand durch geeignetes Fachpersonal einer Prüfung auf Betriebssicherheit zu unterziehen.

Ein Brandort ist immer auch ein „Tatort“. Grundsätzlich sind eine Beräumung, bauliche Veränderung oder Reparatur erst erlaubt, wenn die Einsatzstelle durch den Einsatzleiter und die Kriminalpolizei freigegeben wurde.



C.4 Anhang

Anlage 1	Aushang zur Brandschutzordnung (Teil A)
Anlage 2	Merkblatt – Richtiger Einsatz von Feuerlöschern
Anlage 3	Merkblatt zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen
Anlage 4	Unterschriftenliste - Merkblatt zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen
Anlage 5	Merkblatt – Feuergefährliche Arbeiten
Anlage 6	Unterschriftenliste – Feuergefährliche Arbeiten
Anlage 7	Muster Erlaubnisschein für Arbeiten an Bauteilen mit Brandschutzanforderungen
Anlage 8	Muster Schweißerlaubnis
Anlage 9	Muster Alarmplan